

10./XII. 1915

Gewerbliche Erzeugnisse mit patriotischen Darstellungen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 24. November 1915, Z. I a, 771/5 (M. A. XVII, 3445):

Zum Rund-Erlasse vom 10. Oktober 1914, Z. I a, 2401/1, wird eröffnet, daß das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 4. Novembtr 1915, Z. 23356 M. L., mitgeteilt hat, daß die der Statthalterei für die Dauer des Krieges übertragene Kompetenz zur Erledigung von Ansuchen um die Bewilligung zur Erzeugung und zum Betriebe von patriotischen Abzeichen und Emblemen sowie von sonstigen mit patriotischen Darstellungen ausgestatteten Waren sich auch auf solche Gegenstände erstreckt, die etwa in der Folge mit Abbildungen des laut der Allerhöchsten Entschliessungen vom 10. und 11. Oktober 1915 allergnädigst festgesetzten Wappens der österreichischen Länder, des vereinigten Wappens der Länder der heiligen ungarischen Krone, beziehungsweise des gemeinsamen Wappens, sowie mit Darstellungen der laut Allerhöchsten Armee- und Flottenbefehles vom 11. Oktober 1915 allergnädigst genehmigten Fahne und Standarte des Heeres oder der Flagge der Kriegsmarine versehen werden sollen.

Es ist also auch bezüglich solcher Objekte nach den gegebenen Weisungen vorzugehen.

Diese werden aber bezüglich aller Darstellungen dahin abgeändert, daß nur bei patriotischen Abzeichen und Emblemen die Vorlage von drei Mustern erforderlich ist, während bei anderen gewerblichen Erzeugnissen mit einschlägigen Darstellungen zwei Muster genügen, da nur hinsichtlich der Abzeichen und Embleme die Vorlage eines Musters an das Ministerium des Innern notwendig ist.

Hierauf ist durch die Amtsblätter und in sonst geeigneter Weise die Öffentlichkeit aufmerksam zu machen.